

22. Zulässigkeit des Rechtsweges und Passivlegitimation für einen Rechtsstreit zwischen verschiedenen Ortskrankenkassen über die Zugehörigkeit eines einzelnen Betriebes.

VI. Civilsenat. Ur. v. 17. September 1888 i. S. Ortskrankenkasse der Tischler u. Pianofortebauer zu B. (Bekl.) w. die Ortskrankenkasse für Fabrikarbeiter zu B. (Kl.) Rep. VI. 150/88.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht dajelbst.

Zwischen der Ortskrankenkasse für Fabrikarbeiter zu B., der Ortskrankenkasse der Tischler und Pianofortebauer und der Handlung

B. Sch. & Co. daselbst ist Streit darüber entstanden, welcher von beiden Ortskrankenkassen die bei der genannten Handlung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen als Mitglieder anzugehören haben. Unter dem 5. Mai 1886 hat der Magistrat zu B. auf Grund des §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, mit dem Vorbehalte der Berufung auf den Rechtsweg für die Beteiligten, diesen Streit zu Gunsten der Ortskrankenkasse der Tischler und Pianofortebauer entschieden, demgemäß den Inhaber der Firma B. Sch. & Co. schuldig erklärt, dieser Kasse gegenüber die in §§. 49 fig. des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen, und die Ortskrankenkasse für Fabrikarbeiter mit ihren Ansprüchen auf die Mitgliedschaft abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin innerhalb der in §. 58 a. a. D. bestimmten Frist den Rechtsweg durch Erhebung der Klage sowohl gegen die Ortskrankenkasse der Tischler und Pianofortebauer wie gegen die Handlung B. Sch. & Co. beschritten. Beiden Beklagten gegenüber wurde von dem Landgerichte die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat dagegen das Oberlandesgericht den Rechtsweg für zulässig erklärt und zunächst durch Versäumnisurteil vom 28. Oktober 1887, gegen welches ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, die Handlung B. Sch. & Co. verurteilt, anzuerkennen, daß sämtliche in ihrer Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Personen der Ortskrankenkasse für Fabrikarbeiter angehören, und dieser Kasse gegenüber die nach dem Gesetze vom 15. Juni 1883 den Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sodann ist durch Urteil vom 3. Februar 1888 unter Aufhebung der Entscheidung des Magistrates die beklagte Kasse verurteilt, die Heranziehung der bei der Handlung B. Sch. & Co. beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Mitgliedschaft zu unterlassen. Die von der beklagten Kasse gegen das letztere Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„1. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges, die allerdings trotz des in dieser Beziehung zwischen den Prozeßparteien herrschenden Einverständnisses von Amts wegen zu prüfen war, in bejahendem Sinne beantwortet. Daß die Krankenversicherung, wie solche durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) eingeführt worden, den Charakter einer, öffent-

lichen Interessen dienenden und öffentlichrechtlichen Institution hat, ist nicht zu verkennen und in den Motiven zu §. 52 des Entwurfes, vgl. Drucksachen des Reichstages 1882 S. 150, ausdrücklich hervorgehoben. Daraus läßt sich indessen keineswegs der Schluß ziehen, daß die Streitigkeiten über Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze hervorgehenden Verpflichtungen der Entscheidung der Civilgerichte entzogen seien.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 70. 71.

Bestimmte Gattungen derartiger Streitigkeiten hat vielmehr der §. 58 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 dem Rechtswege ausdrücklich zugewiesen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 72.

Ist nun auch in diesem §. 58 von den zwischen verschiedenen Ortskrankenkassen über die Zugehörigkeit einzelner Betriebe entstehenden Differenzen nicht die Rede, so fehlt es doch andererseits an einer gesetzlichen Bestimmung, in welcher ausgesprochen wäre, oder aus welcher entnommen werden könnte, daß die vorbezeichneten Differenzen vom Rechtswege ausgeschlossen und im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden sollen. Die gemäß §§. 16 flg. des angeführten Gesetzes errichtete Ortskrankenkasse erlangt mit der Genehmigung ihres Kassenstatutes durch die höhere Verwaltungsbehörde einen privatrechtlichen Anspruch darauf, daß die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet ist, ihr als Mitglieder angehören und ihr gegenüber die aus der Mitgliedschaft folgenden Verbindlichkeiten erfüllen (vgl. §§. 19. 23. 24. 29. 49 flg. a. a. O.). Wird dieser Anspruch der Kasse streitig gemacht, so kann ihr das Recht, denselben im Wege der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, nicht abgeprochen werden (vgl. §. 13 O.B.G.).

2. Beizutreten ist dem Verfassungsgerichte auch in der Annahme, daß die jetzige Revisionsklägerin für die Klage passiv legitimiert ist.

Für die Verneinung der Passivlegitimation könnte vielleicht geltend gemacht werden, daß die Klägerin mit der Beurteilung der Handlung B. Sch. & Co. dasjenige, was sie beanspruchen könne, erreicht, und daß sie, sofern von dieser Handlung dem Urteile Genüge geleistet wird, kein Interesse daran habe, ob etwa die Handlung auch noch von einer anderen Ortskrankenkasse zur Erfüllung der den

Arbeitgebern nach den §§. 49 flg. des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen herangezogen wird. Allein eine derartige Argumentation erweist sich nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes als rechtsirrig. Dieselben lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß eine der Versicherungspflicht unterliegende Person nur einer Ortskrankenkasse als Mitglied angehören kann.

Der Versicherungspflichtige wird mit dem Eintritte in einen Gewerbszweig oder eine Betriebsart, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet ist, ohne weiteres Mitglied dieser Ortskrankenkasse, sofern er nicht nachweislich einer der übrigen in §. 4 benannten Klassen angehört (§. 19 Abs. 2). Seine Mitgliedschaft erlischt, sobald er aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheidet und zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welche er Mitglied einer anderen Ortskrankenkasse wird (§. 27 Abs. 1). Während der Dauer der Mitgliedschaft aber ist ihm der freiwillige Beitritt zu einer anderen Ortskrankenkasse nicht gestattet und damit die Doppelversicherung bei mehreren Ortskrankenkassen ver sagt (§. 19 Abs. 3). Dem entsprechen die aus den §§. 49 flg. für die Arbeitgeber folgenden Verpflichtungen. Nur einer Ortskrankenkasse gegenüber ist der Arbeitgeber bezüglich der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur An- und Abmeldung, zur Beitragszahlung u. verpflichtet.

Steht also der Klägerin auf Grund des Gesetzes und des für sie errichteten Statutes das Recht auf die Mitgliedschaft der bei der Handlung B. Sch. & Co. beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und mit diesem Rechte der Anspruch zu, daß die gedachte Handlung ihr gegenüber die gesetzlichen Pflichten der Arbeitgeber erfülle, so hat die beklagte Ortskrankenkasse das Exklusivrecht der Klägerin verletzt und in deren Rechtsphäre unbefugt eingegriffen, indem sie das Personal jener Handlung zur Mitgliedschaft für sich heranzog und von B. Sch. & Co. die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen forderte, demnächst auch bei dem Magistrate zu B. den Erlaß einer Verfügung im Sinne ihrer Auffassung beantragte. Nachdem der Magistrat diesem Antrage stattgegeben und in seiner Entscheidung die Klägerin ausdrücklich mit ihrem Ansprüche auf die Mitgliedschaft der bei der Firma B. Sch. & Co. beschäftigten versicherungspflichtigen Personen abgewiesen hat, war die Klägerin unbedenklich berechtigt und zur Verwirklichung des ihr gesetzlich zustehenden An-

spruches darauf angewiesen, ihre Klage nicht bloß gegen jene Handlung, sondern hauptsächlich gegen die konkurrierende Ortsfrankenkasse auf Aufhebung der Magistratsentscheidung und auf Verurteilung dieser Kasse zur ferneren Unterlassung der Heranziehung des Personales der Handlung B. Sch. & Co. zur Mitgliedschaft zu richten. Übrigens hat auch die Revisionsklägerin in der gegenwärtigen Instanz ihre Passivlegitimation nicht mehr in Abrede gestellt.“